

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt der Markt Pressig folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabebesatz

- (1) Der Abgabebesatz beträgt je Einwohner
- | | |
|----------------------------|-------|
| für das Jahr 1981 | 6 DM |
| 1982 | 9 DM |
| 1983 | 12 DM |
| 1984 | 15 DM |
| 1985 | 18 DM |
| für die folgenden Jahre je | 20 DM |
- (2) Der Abgabebesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
- bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
- bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressig, den 25.1.1982
MARKT PRESSIG

Wich

W i c h
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde ^{dem} vom Landratsamt Kronach mit Schreiben vom ~~aus Kenntnis gegeben. Ergänzungen wurden nicht vorgebracht.~~ Nr. rechtsaufsichtlich genehmigt.

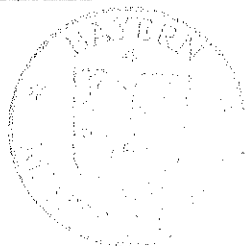
Sie wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 19.2.1982, Nr. 7 veröffentlicht.

Pressig, den 24. Feb. 1982

MARKT PRESSIG

Wich

W i c h
1. Bürgermeister



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. 1981 S. 344; 1982 S. 149), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVBl. S. 816) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. 1977, S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. 1989, S. 361) erläßt der Markt Pressig folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G
=====

zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerung der Abwasserabgabe:

§ 1

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

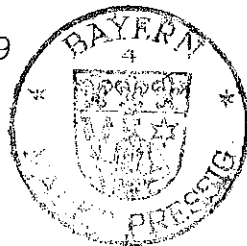
§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressig, den 19.12.1989
MARKT PRESSIG

Konrad

K o n r a d
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

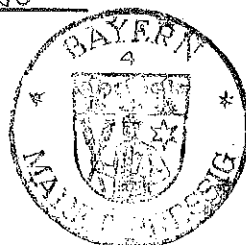
Die Änderungssatzung wurde dem Landratsamt gem. Art. 25 GO vorgelegt. Einwendungen wurden mit Schreiben vom 04.01.1990 Az. 210-632 nicht vorgebracht.

Die Änderungssatzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes für den Markt Pressig vom 19.01.1990 veröffentlicht.

Pressig, den 19. Januar 1990

Konrad

K o n r a d
1. Bürgermeister



ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Der Markt Pressig erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002

17,90 Euro

im Jahr.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressig, den 30.04.2002

Konrad

Konrad
1. Bürgermeister

